

§ 3 – Obliegenheit des Klempners

Dem Klempner obliegt:

1. Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Klempnerarbeiten gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie der schriftlichen Angaben von FRICKE zum Verwendungsbereich.
2. Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. die Richtlinien für die Ausführung von Metalldächern, Außenwandbekleidungen und Bauklempnerarbeiten (Fachregeln des Klempnerhandwerks) und den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen nach DIN 18339.
3. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
4. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an FRICKE. Die Meldung hat innerhalb von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der Klempner entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, daß der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von FRICKE zurückzuführen ist. Auf Verlangen von FRICKE ist der Anspruchsteller zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
5. FRICKE ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich FRICKE unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Anspruchsteller zu erklären.
6. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und FRICKE auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
7. Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist FRICKE von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen nachweislich ohne Einfluß auf die Festlegung oder Höhe des Schadens geblieben ist.

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung von FRICKE, es sei denn, daß es sich um einen Forderungsübergang nach §67 VVG handelt.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft. Er ist von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.

Gewährleistungs- vereinbarung

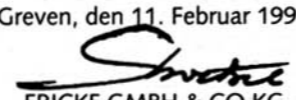
Zwischen dem
Zentralverband Sanitär Heizung Klima

und

FRICKE GmbH & CO., Kommanditgesellschaft

St. Augustin, den 01. Februar 1991

Zentralverband
Sanitär Heizung Klima

Greven, den 11. Februar 1991

FRICKE GMBH & CO.KG